

Satzung der Société Amicale Franco-Belgo-Allemande – Deutsch-Französisch-Belgische Gesellschaft Köln e.V. (i.d. Fassung vom 21.09.1988)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I) Die Société Amicale Franco-Belgo-Allemande – Deutsch-Französisch- Belgische Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- II) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist selbstlos tätig.
- III) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V) Die Gesellschaft hat das Ziel, zu einer Annäherung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern französischer Sprache beizutragen. Dies soll durch die Vermittlung und Pflege der Kenntnis der französischen Sprache und des Volkstums des französischen Sprachkreises unter seinen Mitgliedern sowie durch die Förderung und Schaffung persönlicher Kontakte geschehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- I) Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.
- II) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist nur zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- III) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Gegen die

Entscheidung des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch des Bewerbers oder des Mitgliedes binnen 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand möglich, der die Mitgliederversammlung beruft.

§ 3 Organe des Vereins

- I) Organe des Vereins sind das Ehrenkomitee, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- II) Das Ehrenkomitee besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschland und den Ländern der französischen Sprache verdient gemacht haben. Es hat das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Es soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- III) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand – nämlich dem Vorsitzenden, dem ersten Beisitzer, dem zweiten Beisitzer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer – und dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- IV) Fällt eines der vorgenannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- I) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte unter Beachtung des in § 1 Abs. II festgelegten Rahmens.
- II) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der laufenden Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung hat die Möglichkeit vorzusehen, dass der Vorstand zur Besprechung einzelner Angelegenheiten sich durch Zuziehung von Mitgliedern erweitert.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres statt. Es ist dazu unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

- II) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- III) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie nimmt Neuwahlen vor. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- IV) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Verwendung der Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Erreichung seiner ideellen Ziele verwendet werden

§ 7 Veranstaltungen des Vereins

Zur Förderung der Ziele des Vereins sollen Vortragsabende und gesellige Veranstaltungen stattfinden.
Die Regelung im einzelnen obliegt dem Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Romanische Institut der Universität zu Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Veränderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, Veränderungen dieser Satzung vorzunehmen, die der Registerrichter bei der Eintragung des Vereins verlangt.